

In Kraft getreten: 01.01.2014  
Zuletzt geändert am: 24.07.2019  
In Kraft getreten am 01.08.2019

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Allgemeine Regelungen .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Pflichten des Marktbeschickers .....	2
§ 3 Verhalten auf den Märkten .....	3
§ 4 Umwelt- und Hygienevorschriften.....	4
§ 5 Verkaufseinrichtungen .....	4
§ 6 Marktaufsicht .....	5
§ 7 Ausnahmen.....	5
§ 8 Haftung .....	5
§ 9 Standgebühren .....	6
§ 10 Zulassung der Beschicker .....	7
§ 11 Ausschließungsgründe .....	8
§ 12 Widerruf .....	8
B. Besondere Regelungen.....	9
§ 13 Wochenmärkte.....	9
§ 14 Krämermärkte .....	11
§ 15 Ordnungswidrigkeiten .....	11
§ 16 Inkrafttreten.....	12
4 Anlagen:.....	12

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Mai 2009, der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 4. Mai 2009, der §§ 67 bis 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 17. Juli 2009 und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dem Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung (MarktgewVwV) vom 14.04.1977 hat der Gemeinderat am 24.07.2019, die Marktsatzung (vom 17.07.2013) folgende Änderung beschlossen:

Die Marktsatzung ist aus Gründen der Lesbarkeit in männlicher Form gehalten. Sie gilt ausdrücklich gleichermaßen für weibliche und männliche Marktbesucher und -besucher.

## **A. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Böblingen, nachstehend als Stadt bezeichnet, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Jahrmärkte, Wochenmärkte und Krämermärkte bis auf den Krämermarkt beim jährlichen Stadtfest im Sinne der §§ 67 und 68 GewO als öffentliche Einrichtung. Soweit im Folgenden die Bezeichnung Märkte benutzt wird, bezieht sich dies auf alle in dieser Satzung geregelten Marktarten bzw. Märkte.

### **§ 2 Pflichten des Marktbesickers**

(1) Der zugelassene Marktbesicker hat:

1. Sein Warensortiment im Wesentlichen unverändert zu lassen. Eine wesentliche Änderung des Warenangebots liegt vor, wenn überwiegend Waren einer anderen Sortimentgruppe feilgeboten werden,
2. an den Markttagen zu erscheinen und Waren des zugelassenen Sortiments anzubieten. Ein Fernbleiben vom Markt ist rechtzeitig, d.h. in der Regel eine Woche vor dem Markttag der Stadt anzuzeigen, damit ein Ersatzbewerber für diesen Markttag zugelassen werden kann.
3. seinen Stand sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

(2) Kein Standplatz darf vor der Zulassung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.

(3) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände der

- a) Wochenmärkte dürfen frühestens eine Stunde
  - b) Krämermärkte dürfen frühestens zwei Stunden
- vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

- (4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen
- a) bei Wochenmärkten spätestens eine Stunde
  - b) bei Krämermärkten spätestens zwei Stunden
- nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Marktgelände entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers zwangsweise entfernt werden.
- (5) Marktbeschicker, die aufgrund Krankheit nicht am Markt teilnehmen können, sind verpflichtet dies rechtzeitig der Stadt mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung, bleibt der Marktbeschicker zur Zahlung der Marktgebühren verpflichtet.
- (6) Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits bezahlte Gebühren nicht erstattet; fällige Gebühren sind zu bezahlen.

### **§ 3**

#### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt oder deren Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel- und Hygienerecht sowie das Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktbereichen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird. Insbesondere auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
- 1. Waren im Umhergehen anzubieten, außer es liegt eine schriftliche Genehmigung der Stadt hierfür vor,
  - 2. Werbematerial jeglicher Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, außer es liegt eine schriftliche Genehmigung der Stadt hierfür vor,
  - 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - 4. Tiere frei laufen zu lassen,
  - 5. musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten,

6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  7. mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.
- (5) Der Marktaufsicht und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Das Bürger- und Ordnungsamt bzw. die für die Märkte zuständige Stelle ist berechtigt, über diese Bestimmungen hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Märkten zu gewährleisten.

#### **§ 4 Umwelt- und Hygienevorschriften**

- (1) Die Marktbereiche dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Marktbesicker sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen und zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Gemüseabfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Das Reinigen der Marktplätze nach Beendigung des jeweiligen Marktes erfolgt durch die Stadt; außer es handelt sich um einen Markt, der nach § 9 Abs. 10 dieser Satzung der Bagatellgrenze unterfällt. Bei einem Markt gem. § 9 Abs. 10 obliegt die Reinigung des durch den Markt verschmutzten Bereiches den Marktbesickern.
- (3) Es dürfen keine Einleitungen von Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz der Oberflächenentwässerung vorgenommen werden.
- (4) Die Marktbesicker sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (5) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.
- (6) Soweit die Marktbesicker den Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 5 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbesickers durchführen.

#### **§ 5 Verkaufseinrichtungen**

Als Verkaufseinrichtungen sind für die Wochen- und Krämermärkte einfache Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während

der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Für Marktbesucher können in direkter Umgebung des jeweiligen Marktes Ausnahmen zugelassen werden.

- (1) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (2) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbesickers in Verbindung steht.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Die öffentliche Sicherheit, auch unter Einbeziehung der Straßenverkehrsordnung (StVO), muss gewährleistet sein.

## **§ 6 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht für die Wochen- und Krämermärkte wird vom Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Böblingen und den dafür bestellten Marktmeistern ausgeübt.

## **§ 7 Ausnahmen**

Die Marktaufsicht sowie das Bürger- und Ordnungsamt können in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Wochenmarkt.
- (2) Mit der Zulassung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für eingebrachte Sachen.

- (3) Der Marktbeschicker haftet der Stadt für sämtliche verursachten Schäden, sofern er nicht nachweisen kann, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft. Er stellt die Stadt insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

## **§ 9 Standgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung des Standplatzes eine Standgebühr.
- (2) Schuldner der Standgebühr sind der Marktbeschicker und die Personen, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zulassung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr bemisst sich nach
1. Anzahl der Frontmeter des Verkaufsstandes, wobei angefangene Meter voll berechnet werden,
  2. den anteiligen Kosten für Maßnahmen, die der Veranstalter im Interesse der Marktbeschicker trifft (z.B. Energieversorgung)
  3. Anzahl der Markttermine, für die die Zulassung galt.

Zudem werden der Gebühr je nach Bedarf der Standbetreiber angefallene Sonderkosten hinzugerechnet (z.B. GEMA-Gebühren, Stromkosten,...).

- (4) Die Standgebühr beträgt für die Wochen- und Krämermärkte, die das Bürger- und Ordnungsamt beaufsichtigt pro lfd. Meter Standplatz 1,00 € pro Markttag, zuzüglich eventuell anfallender Gebühren nach Abs. 3.
- (5) Die Vermietung von Stellplätzen für Märkte stellt eine rein steuerfreie Grundstücksvermietung dar. Die Rechnungen an die Marktbeschicker weisen daher keine Umsatzsteuer aus.
- (6) Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Marktbeschicker seinen Standplatz nicht benutzt. Es sei denn, die Abmeldung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Markttag und der Standplatz kann von der Stadt einem Dritten ersatzweise zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs. 2) gegenüber der Stadt haftbar.
- (7) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.
- (8) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird
- a) bei Dauererlaubnissen halbjährlich abgerechnet, in der Regel im Januar und Juli jeden Jahres und
  - b) bei Tages- oder Mehrtageserlaubnissen mit Aufbau des Marktstandes zur Zahlung vor Ort fällig.

- (9) Wird die Zulassung während eines Vierteljahres erteilt oder das Ende einer solchen während eines Vierteljahres festgesetzt, so wird die Marktgebühr sowie die Fälligkeit entsprechend festgesetzt.
- (10) Für einen Markt, der dauerhaft aus weniger als drei Beschickern besteht, werden keine Gebühren erhoben (Bagatellgrenze).

## **§ 10 Zulassung der Beschicker**

- (1) Auf den Wochen- und Krämermärkten, mit Ausnahme des Krämermarktes beim Stadtfest, dürfen Waren nur mit Erlaubnis des Bürger- und Ordnungsamtes oder eines vom Bürger- und Ordnungsamt bevollmächtigten Dritten und von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zulassung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt oder einen vom Bürger- und Ordnungsamt bevollmächtigten Dritten in Form einer schriftlichen Einzel- oder Dauererlaubnis und unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse sowie der EU Dienstleistungsrichtlinie. Der Antrag hat schriftlich und unter der Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche zu erfolgen.
- (3) Die Zulassung kann frühestens 30 Tage und spätestens 14 Tage vor dem jeweils beantragten Markt erfolgen. Die Zulassung zu einem Markt durch Nachrücken aus einer Warteliste kann nach Ermessen der Stadt Böblingen auch noch bis zum Markttag erfolgen. Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird unter [www.boeblingen.de](http://www.boeblingen.de) hingewiesen.
- (4) Über die Zulassung zum Markt entscheidet grundsätzlich das Bürger- und Ordnungsamt anhand der Attraktivität des Angebotes. Bei der Entscheidung über die Zulassung zum Mittwochsmarkt auf dem Elbenplatz wird die Wirtschaftsförderung hinzugezogen.  
Die Attraktivität beinhaltet die Teilgruppen Attraktivität, Neuartigkeit und Vielseitigkeit des Angebotes. Berücksichtigt werden unter anderem die Gestaltung des Standes, die Person des Anbieters, das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, die Vielseitigkeit und die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus.  
Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Stadt zeitiger vorlagen.
- (5) Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze verfügbar sind, so werden Bewerbungen, die wegen ihres Warenangebots oder der Ausgestaltung ihres Geschäfts im Hinblick auf den Marktzweck, den Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten attraktiv sind, bevorzugt.
- (6) Unbeschadet der vorgenannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf ausgeschlossen werden.

- (7) Die Zulassung erfolgt befristet (Dauerzulassungen werden für maximal 60 Monate ausgestellt, Einzelzulassungen nur tageweise) und ist nicht übertragbar.
- (8) Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (9) Sollte zu einer Sortimentgruppe keine ausreichende Anzahl Bewerbungen vorliegen, so können für diese Standplätze widerruflich weitere Bewerbungen anderer Sortimentgruppen zugelassen werden. Der Widerruf ist auszusprechen, sobald Bewerber der vorgesehenen Sortimentgruppe auftreten.

### **§ 11 Ausschließungsgründe**

- (1) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Teilnahme an den Märkten je nach Umständen befristen oder untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen diese Marktsatzung oder gegen eine auf Grund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung verstoßen wird, insbesondere, wenn
  1. Waren feilgeboten werden sollten, die nicht dieser Satzung entsprechen,
  2. zu viele Bewerber mit gleichartigem Warensortiment auftreten,
  3. Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er oder sein Personal:
    - 3.1 bei früheren Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Stadt verstoßen haben,
    - 3.2 gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben,
    - 3.3 grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht haben,
    - 3.4 bei einem früheren oder anderen von der Stadt durchgeführten Markt oder bei einer Veranstaltung entweder die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig gezahlt haben oder den ihnen zugeteilten Standplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Marktes/ der Veranstaltung bezogen haben,
  4. eine Untersagung nach § 70a GewO erfolgt ist,
  5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

## **§ 12 Widerruf**

(1) Die Stadt kann Marktbeschicker von der künftigen Teilnahme am Markt durch Widerruf der Zulassung ausschließen, wenn

1. Waren feilgehalten werden, die nicht dieser Satzung entsprechen,
2. der Standplatz 3 Mal innerhalb eines Jahres unentschuldigt nicht genutzt wurde,
3. wiederholt gegen die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten verstoßen wird,
4. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
5. der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
6. er oder seine Bediensteten gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen,
7. ein Marktbeschicker die Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt,
8. der Stand den Sicherheitsanforderungen nicht genügt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **B. Besondere Regelungen**

### **§ 13 Wochenmärkte**

(1) Auf Wochenmärkten sind folgende Warenarten zugelassen:

1. Produkte des Obst- und Gartenbaus aus der Region, der Land- und Forstwirtschaft aus der Region und der Fischerei. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist,
2. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren,
3. Molkereiprodukte,
4. Getränke und Branntwein,

5. Brot- und Backwaren,
  6. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches.
- (2) Der alleinige Verkauf von Saisonware wird nicht zugelassen.
- (3) Für den Bauernmarkt gilt zusätzlich, dass die Produkte von den Anbietern überwiegend selbst erzeugt sein müssen. Selbsterzeuger in diesem Sinne sind Beschicker, die die Produkte im eigenen Betrieb in der Region Baden-Württemberg selbst erzeugen. Unschädlich ist ein Zukauf, wenn die Beschicker eigenproduzierte Waren eines anderen Selbsterzeugers kaufen und diese entsprechend kennzeichnen. Der Zukauf darf insgesamt nicht mehr als 30% des gesamten angebotenen Sortiments betragen.
- (4) Marktzeiten:
1. Der Wochenmarkt auf dem **Elbenplatz** wird von April bis September mittwochs in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von Oktober bis März mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr abgehalten,
  2. Der Wochenmarkt auf dem **Sömmerdaplaz** (Diezenhalde) wird ganzjährig mittwochs von 7.00 bis 12.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 14:00 Uhr abgehalten,
  3. Der **Bauernmarkt** wird ganzjährig freitags von 10:30 bis 15:30 Uhr abgehalten,
  4. Der Wochenmarkt auf dem **Pestalozzischulhof** wird ganzjährig samstags von 6.00 bis 12.00 Uhr abgehalten.
  5. Der Wochenmarkt in **Dagersheim** wird ganzjährig samstags von 7.00 bis 12.00 Uhr abgehalten.
- (5) Der Aufbau der Marktstände darf maximal eine Stunde vor dem Markt beginnen, der Abbau muss eine Stunde nach Markttende abgeschlossen sein.
- (6) Die Wochenmärkte werden räumlich auf die in der Anlage näher benannten Bereiche begrenzt (festgesetzte Marktflächen). Die einzelnen Standplätze werden von der Stadt festgelegt und nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen vergeben.
- (7) Aus besonderem Anlass kann die Stadt festlegen, dass ein Markttag ausfällt oder der Wochenmarkt räumlich und zeitlich verlegt wird. Die Marktteilnehmer sind in diesem Fall rechtzeitig vorher zu unterrichten, mindestens jedoch 3 Tage vor dem eigentlichen Markttermin.

## **§ 14 Krämermärkte**

- (1) Auf den Krämermärkten dürfen Waren aller Art vertrieben werden.
- (2) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuss an Ort und Stelle bedarf es der Gestattung des städtischen Bürger- und Ordnungsamtes.
- (3) Der Verkauf von Kriegsspielzeug und von Softair-Waffen, auch mit einer Bewegungsenergie unter 0,5 Joule ist nicht gestattet.
- (4) Neuheiten, die wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf Besucher haben, sind bevorzugt zu behandeln.
- (5) Marktbesucher aus dem Ausland sind gleichberechtigt zu behandeln.
- (6) Wer nach Beginn des Krämermarktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes. Der Standplatz wird dann trotz Zusage weiter vergeben.
- (7) Sollten zu Beginn des Krämermarktes noch freie Standplätze vorhanden sein, werden diese durch den städtischen Vollzugsdienst an die zur Restplatzvergabe erschienen Marktbesucher vergeben. Die Vergabe richtet sich nach Attraktivität, Qualität und Vielfalt des Angebotes. In Zweifelsfällen entscheidet das Los.
- (8) Der Aufbau der Marktstände darf maximal zwei Stunden vor dem Markt beginnen, der Abbau muss zwei Stunden nach Marktende abgeschlossen sein.
- (9) Es wird davon ausgegangen, dass alle Krämermarktbesucher eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Kontrollen können in unregelmäßigen Abständen erfolgen.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen die Marktpflichten gemäß § 2 verstößt;
  2. gegen die Verhaltensregeln des § 3 verstößt;
  3. gegen die Umwelt- und Hygienevorschriften des § 4 verstößt;
  4. gegen die Vorgaben des § 5 über die Errichtung von Verkaufsständen verstößt;
  5. an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen. (§ 10 Abs. 1);
  6. die Zulassung einem anderen überlässt (§ 10 Abs. 7);
  7. Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft, (§ 10 Abs. 8);
  8. nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet (§ 13 Abs. 1 – 3, § 14);
  9. gegen die in § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 8 festgelegten Zeitvorgaben verstößt;

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1000,- €, bei fahrlässiger Begehungsweise bis 500 €, geahndet werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

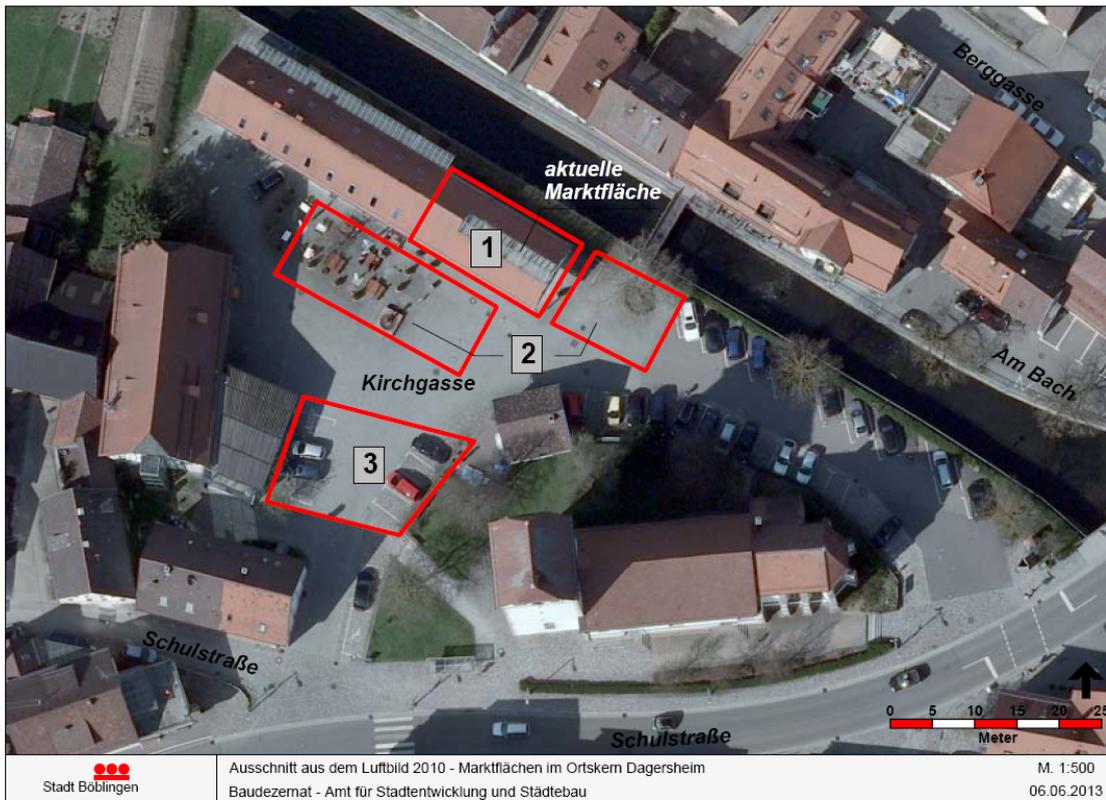
#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### **4 Anlagen:**

- Anlage 1: Marktbereich Dagersheim
- Anlage 2: Marktbereich Pestalozzischulhof
- Anlage 3: Marktbereich Elbenplatz
- Anlage 4: Marktbereich Sömmerdaplaz

Anlage 1, Marktbereich Dagersheim



Anlage 2, Marktbereich Pestalozzischulhof



Anlage 3, Marktbereich Elbenplatz



Anlage 4, Marktbereich Sömmerdaplaz

